



## Beschlussvorlage

BV0114/2023

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss		23.11.2023
Hauptausschuss		28.11.2023
Stadtverordnetenversammlung		05.12.2023

**Einreicher: Bürgermeister**  
vorgelegt von: **Fachdienst II/3 Öffentliche Anlagen**

**Betreff: Beschluss über die „Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf (Friedhofsgebührensatzung)“**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt:

1. Das Ergebnis der Nachkalkulation für das Jahr 2022 wird bestätigt.
2. die als **Anlage 1** beigefügte Friedhofsgebührensatzung.

### **Begründung:**

#### **I. Sachverhalt**

##### **1. Grundlagen für die Gebührenkalkulation**

Gem. § 6 Abs. 3 KAG sind Benutzungsgebühren spätestens alle 2 Jahre zu kalkulieren. Kostenüberdeckungen müssen und Kostenunterdeckungen können spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Die Kalkulation basiert auf einer Mischkalkulation für den Waldfriedhof Hennigsdorf und den Waldfriedhof Stolpe Süd.

##### **1.1. Nachkalkulation 2022**

Bei der Nachkalkulation der Friedhofsgebühren für das Jahr 2022 wurde ein Kostendeckungsgrad von 99,72 % ermittelt. Die **Unterdeckung beträgt 0,28% (-1.194,21 €)**.

Sofern bei der Nachkalkulation Kostenunterdeckungen festgestellt werden, **können** diese entsprechend § 6 Abs. 3, Satz 2 KAG spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Die Unterdeckung wird im Rahmen der neuen Gebührenkalkulation 2024/2025 nicht ausgeglichen.

##### **1.2. Neukalkulation 2024/2025**

Grundlage der Neukalkulation der Friedhofsgebühren 2024/2025 sind die kalkulierten Kosten aus dem Haushaltsansatz für das Bestattungswesen für die Jahre 2023/2024. Die angesetzten Fallzahlen sind Durchschnittswerte der Jahre 2020 bis 2022.

Die Ergebnisse der Gebührenneukalkulation 2024/2025 sind in der **Anlage 2** im Verhältnis zu den bisherigen Friedhofsgebühren 2022/2023 dargestellt.

## 2. Erläuterung zur Gegenüberstellung der Friedhofsgebühren 2022/2023 zu 2024/2025

### 2.1. Allgemeine Gründe für die Änderung der Friedhofsgebühren

Im Vergleich der Friedhofsgebühren der Jahre 2022/2023 und 2024/2025 sind sowohl Gebührensteigerungen als auch Gebührensenkungen feststellbar. Die Veränderungen begründen sich insbesondere wie folgt:

- Die im Zuge der Gebührenkalkulation 2024/2025 durchzuführende Nachkalkulation für das Jahr 2022 ergab eine geringfügige Kostenunterdeckung. Somit entfallen gebührenreduzierende Effekte für die Gebührenkalkulation 2024/2025.

Die im Haushalt in Ansatz gebrachten Kosten für die auf dem Friedhof anfallenden Aufwendungen basieren u.a. auf dem Vertrag zwischen der Stadt Hennigsdorf und der Stadtservice Hennigsdorf GmbH und den darin vereinbarten Kostenansätzen. Die zu Grunde gelegten Kostenansätze haben sich gegenüber den der aktuellen Gebührenkalkulation zugrundeliegenden Kostenansätzen (wie z.B. Material- und Personalkosten) nur geringfügig erhöht.

### 2.2. Veränderungen bei den einzelnen Gebührensätzen (siehe dazu Anlage 4)

#### (A) Gebühren für Grabstätten

Bei der Wertung der Gebührenveränderungen ist zunächst darauf hinzuweisen, dass sich entsprechend Tabelle 1 der Anlage 4 die Grundkosten für eine Grabstelle (unabhängig von der Bestattungsart) von 2022 zu 2024/2025 erhöht haben. Ablesbar ist dies aus der Erhöhung der Kosten pro Recheneinheit von 983,98 EUR auf 995,12 EUR. Dementsprechend erhöhen sich beispielsweise die Gebühren für die Überlassung einer einstelligen Erd-Wahlgrabstätte für 30 Jahre von 983 EUR auf 995 EUR. (Gebühr A8, Anlage 2). Gleiches gilt für alle Grabstätten, bei denen keine Pflegeleistungen durch die Stadt erfolgen (A7 bis A12).

Bei friedhofsgepflegten Erd-Reihengrabstätten A1 und A2 haben sich die Gesamtgebühren um ca. 1 % gesenkt. Betrachtet man sich hierzu die Kalkulationsgrundlagen in Tabelle 1 der Anlage 4, sinken hier die Zuschläge für die Grabpflege von 656,07 EUR auf 632,29 EUR bei Erd-Reihengrabstätten mit einer Nutzungszeit von 25 Jahren bzw. von 787,29 EUR auf 758,74 EUR bei Nutzungszeiten von 30 Jahren. Umgerechnet werden mit der neuen Gebührensatzung somit 25,29 EUR/Jahr an Pflegekosten je Grabstelle kalkuliert, anstelle der bislang in Ansatz gebrachten rd. 26,24 EUR/Jahr.

Die Gebührenpositionen A3 - Urnen-Reihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter (Partnergräber) und die Position A4 – UGA mit Stele wurden ab dem Jahr 2021 eingeführt. Auch hier sind die Pflegeleistungen der Stadt Bestandteil der Gebühr. Aber auch Einzelkosten (spezielle Kosten) wie beispielsweise Kosten aus der Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens oder kalkulatorische Kosten in Form von Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen fallen hier an. Für die Pflege und Einzelkosten bei den Partnergräbern (A3) wurden für 2024/2025 883,22 EUR ermittelt, anstelle bisher 1.195,89 EUR.

Bei der UGA mit Stele (A4) wurde mit rd. 669,65 EUR an Zuschlägen kalkuliert, anstelle der bislang in Ansatz gebrachten rd. 748,77 EUR (siehe dazu Tabelle 1 der Anlage 4).

Insgesamt gebührendämpfend wirkt sich wie auch schon bei der Kalkulation 2022 aus, dass die Außenanlagen des Friedhofes (35% der Gesamtfläche werden nicht für Bestattungen genutzt) als Parkanlage gewertet werden. 35% der auf den entsprechenden Kostenstellen anfallenden Kosten werden durch das Budget „Park- und öffentliche Grünflächen“ finanziert und deshalb bei der Gebührenkalkulation **nicht** in Ansatz gebracht.

#### (B) Bestattungsgebühren

Für die jetzige Gebührenposition B2 - Bestattung eines/einer Verstorbenen in einer Urnen-Reihengrabstätte (UGA mit Stele) und B3 - Bestattung eines Verstorbenen in einer Urnen-Reihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter (UGA- Partner) wurde in 2022 eine einheitliche Gebühr für beide Positionen gebildet. Für die Kalkulation 2024/2025 wurden nun unterschiedliche Zeitaufwände seitens des Dienstleisters für die Bestattungen der Gebührenpositionen B2 und B3 eingeschätzt und angesetzt. Die Ermittlung der Gebührgruppe (B) erfolgt über die Äquivalenzziffernkalkulation.

Durch die Neuverteilung der Zeitaufwände des Dienstleisters kommt es innerhalb der Gebührengruppe (B) zu Verschiebungen.

Im Ergebnis der Gebührenneukalkulation ergeben sich hier einerseits Gebührensenkungen bis zu 20 % (B2) und Steigerungen von bis zu 14 % (B8). Dafür ausschlaggebend ist der geänderte Aufwand unseres Dienstleisters (tlw. Steigerung bzw. Senkung der Arbeitszeit, des zeitlichen Aufwandes) (Anlage 4, Tabelle 2).

#### (C) Verwaltungsgebühren

In der Gebührengruppe C liegen die Steigerungen bei max. rd. 10%. Hier macht sich die Entwicklung der tatsächlichen Personalkosten bemerkbar. Veränderungen sind u.a. auch dadurch bedingt, dass kalkulatorisch jeweils auf den vollen Euro abgerundet wird.

#### (D) Sonstige Gebühren

Auch in dieser Gebührengruppe (D) sind einerseits Kostensteigerungen aber andererseits auch Kostenreduzierungen festzustellen. So steigen z. B. die Gebühren für die Umgestaltung in eine Rasen-Urnen-Wahlgrabstätte (D8) um ca. 33 %. Dies begründet sich im tatsächlich gestiegenen Aufwand unseres Dienstleisters. Gleiches trifft auf die Gebühren D3 (Trägergebühr um ca. 11,7 % gestiegen) zu.

Andererseits reduzieren sich aber auch einzelne Gebührentatbestände um bis zu 6,6 % (D7 – Umgestaltung in eine dreistellige Rasen-Erd-Wahlgrabstätte).

### **2.3. Auswirkungen der Gebührenveränderungen auf typische Bestattungsvorgänge**

Entsprechend der **Anlage 2** weist die aktuelle Gebührenkalkulation bei einer Vielzahl von Einzelgebühren sowohl Steigerungen als auch Reduzierungen auf.

Um die tatsächlichen Auswirkungen für die Bürgerinnen und Bürger besser einordnen zu können, ist jedoch zu berücksichtigen, dass ein Bestattungsvorgang in der Regel eine Vielzahl von Einzelgebührentatbeständen umfasst, sich somit ein Gebührenbescheid für einen Bestattungsvorgang aus einer Vielzahl von Teilgebühren zusammensetzt. Daher wurde die tatsächliche Wirkung der Gebührenneukalkulation für ausgewählte, häufig nachgefragte Fallkombinationen (**Anlage 3**) ermittelt.

Auf Grund der veränderten Gebührenhöhe einzelner Gebührentatbestände kann festgestellt werden, dass sich die Gesamtkosten für Bestattungen in Wahlgrabstätten ohne Friedhofspflege bei Urnen-Wahlgrabstätten um rd. 4,2 % (Fallbeispiel 4) erhöhen bzw. um rd. 0,6 % (Fallbeispiel 6) sinken.

Bei friedhofsgepflegten Rasen-Reihengrabstätten liegt durch den Anstieg der Fallzahlen um rd. 12 % bei der UGA am Urnenfeld eine Senkung der Gesamtgebühren um rd. 4,9 % vor (Fallbeispiel 1). Die Gesamtgebühr für Bestattungen in Erd-Reihengrabstätten (z. Z Grabfeld 9B) ist mit einer Erhöhung von rd. 0,3 % nahezu gleichgeblieben (Fallbeispiel 5).

Die Fallbeispiele 2 und 3 beziehen sich auf Bestattungsvorgänge im neuen Urnen-Reihengrabfeld mit Namenskennzeichnung. Die jeweiligen Gesamtkosten für eine Bestattung in einer Urnen-Reihengrabstätte – UGA mit Stele bzw. Urnen-Reihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter (Partnergrab) sind mit einer Reduzierung von rd. 0,61 % (Fallbeispiel 2) bzw. Erhöhung von ca. 1,28 % (Fallbeispiel 3) fast unverändert geblieben.

Bei Rasengräbern mit Pflegevereinbarung (Fallbeispiele 7 und 8) erhöhen sich die Kosten für die Umgestaltung und Pflege einer Urnen-Wahlgrabstätte (Fallbeispiel 7) um rd. 9,7 % und für die Umgestaltung und Pflege von zweistelligen Erd-Wahlgrabstätten (Fallbeispiel 8) um rd. 1,2 %.

Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich die Beispielrechnung auf eine Pflegevereinbarung über 5 Jahre bezieht.

### **3. Änderungen der Friedhofsgebührensatzung**

Die Satzung wurde redaktionell und inhaltlich überarbeitet.

#### **3.1. Redaktionelle Änderungen**

Es erfolgte die Aktualisierung der Präambel.

### 3.2. Inhaltliche Änderungen

Die Gebührensätze wurden entsprechend der Neukalkulation 2024/2025 verändert.

### II. bereits vorliegende Entscheidungen

BV0001/2022 vom 08.02.2022      Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf

### III. Finanzielle Auswirkungen      ja      nein

Kosten-Folgekosten-Finanzierung:       Zuschüsse (Z)       Investitionen (I)  
    Erträge (E)       Aufwendungen (A)

Produktsachkonto/Jahr	F-Art	2024	2025	2026	2027
Finanzhaushalt					
Ergebnishaushalt	F-Art	2024	2025	2026	2027
55301.431101	E	20.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €
55301.432101	E	285.000,00 €	285.000,00 €	285.000,00 €	285.000,00 €

Deckung:     planmäßig       überplanmäßig       außerplanmäßig

#### Anlagen:

- Anlage 1    Friedhofsgebührensatzung
- Anlage 2    Vergleich der Friedhofsgebühren 2022/2023 zu 2024/2025
- Anlage 3    Vergleich Gebühren typischer Bestattungsvorgänge 2022/2023 zu 2024/2025
- Anlage 4    Untersetzung Kalkulation Friedhofsgebühren

Hennigsdorf, 06.11.2023

gez. Th. Günther  
Bürgermeister